



Ortsrecht

Benutzungssatzung der Sportanlagen

Satzung über die Benutzung der Sportanlagen des Marktes Weidenbach

<u>§ 1 Öffentliche Einrichtung</u>	2
<u>§ 2 Benutzerkreis</u>	2
<u>§ 3 Benutzung</u>	2
<u>§ 4 Belegung</u>	3
<u>§ 5 Vergabe</u>	3
<u>§ 6 Benutzbarkeit der Sportplätze und Leichtathletikanlagen</u>	3
<u>§ 7 Haftung der Benutzer</u>	3
<u>§ 8 Ausschluss von der Benutzung</u>	4
<u>§ 9 Gebühren</u>	4
<u>§ 10 Inkrafttreten</u>	4

Benutzungssatzung der Sportanlagen

Der Markt Weidenbach erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 149) folgende Satzung über die Benutzung der Sportanlagen des Marktes Weidenbach.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Weidenbach betreibt und unterhält die nachstehend genannten gemeindlichen Turnhallen, Sportplätze und Leichtathletikanlagen (Sportanlagen) als öffentliche Einrichtungen:

1. Turnhallen
 - Turnhalle Weidenbach, Am Sportplatz 3, 91746 Weidenbach
 - Gymnastikraum in der Volksschule, Triesdorfer Str. 16, 91746 Weidenbach
2. Sportplätze und Leichtathletikanlagen
 - Am Sportplatz 3, 91746 Weidenbach

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Schulen und Vereinigungen (Vereine und Personenvereinigungen jeder Art, ausgenommen politische Parteien und Personenvereinigungen bei Veranstaltungen mit politischen Zielsetzungen) sind im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Sportanlagen zu benutzen.
2. Der Markt kann für die Benutzung der Einrichtung besondere Bestimmungen treffen.
3. Auswärtige Nutzer bedürfen einer besonderen Erlaubnis des Marktes Weidenbach.

§ 3 Benutzung

1. Die Sportanlagen sind grundsätzlich für sportliche Zwecke zu benutzen. Sie dienen dem Sportunterricht der Schulen und der sportlichen Betätigung von Vereinen und sonstigen Vereinigungen.
2. Die Benutzung der Sportanlagen wird im Einzelnen durch die Turnhallen- oder Sportplatzordnung geregelt, die bei der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf eingesehen werden kann. Die Bestimmungen der geltenden Ordnung sind für die Benutzer verbindlich.

3. Die Ausübung der sportlichen Betätigung darf nur in geeigneter Sportkleidung und in geeigneten Sportschuhen erfolgen.

§ 4 Belegung

1. Der Pflichtsportunterricht der Schulen und deren Veranstaltungen gehen jeder anderen Belegung vor. Die Belegung durch die Schulen soll sich auf den Zeitraum zwischen 8 Uhr und 15 Uhr beschränken.
2. Die nichtschulisch genutzten Zeiten können von Vereinen und Vereinigungen belegt werden.

§ 5 Vergabe

1. Die Vergabe für die schulische Nutzung erfolgt durch die Leitung der Markgrafenschule Weidenbach. Die schulische Nutzung ist bei der Schulleitung zu beantragen.
2. Für die außerschulische Nutzung ist der Markt Weidenbach zuständig. Die außerschulische Nutzung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Triesdorf zu beantragen. Sportliche Nutzung hat Vorrang vor sonstiger Nutzung. Bei Turnhallen genießen typische Hallensportarten den Vorrang. Anträge auf Hallennutzung am Wochenende sind mindestens eine Kalenderwoche vorher zu stellen. Um allen Betroffenen Planungssicherheit zu gewährleisten, können später gestellte Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Wird die erteilte Erlaubnis widerrufen, so sind Ansprüche des Benutzers auf Ersatz eventueller Schäden oder Nachteile infolge des Widerrufs ausgeschlossen.

§ 6 Benutzbarkeit der Sportplätze und Leichtathletikanlagen

Zur Verhinderung von Schäden an Sportplätzen und Leichtathletikanlagen ist vor jeder Sportveranstaltung zu prüfen, ob die Sportanlage benutzbar ist. Die Entscheidung über die Benutzbarkeit außerhalb des Schulbetriebs trifft der zuständige Platzwart. In Zweifelsfällen entscheidet der Markt Weidenbach. Unabhängig davon kann der Schiedsrichter entsprechend der Schiedsrichterordnung ein Spiel untersagen, wenn er aufgrund der Platzverhältnisse eine Gesundheitsgefährdung befürchtet. Bei Verstößen gegen die getroffene Entscheidung ist der Platzverein zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Unabhängig davon kann er mit einer zeitweiligen oder völligen Platzsperre belegt werden. Während des Schulbetriebs entscheidet der Sportlehrer. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, Sperrungen auszusprechen und die endgültige Entscheidung über die Benutzbarkeit der Sportplätze und Leichtathletikanlagen zu treffen.

§ 7 Haftung der Benutzer

1. Der Markt Weidenbach haftet für Schäden, die sich aus dem Betrieb der Einrichtung ergeben, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

2. Jeder Benutzer haftet für die durch ihn vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Vereinigungen haften in gleicher Weise für die durch ihre Mitglieder und Gäste verursachten Schäden, auch wenn sich im Einzelfall nicht feststellen lässt, wer den Schaden verursacht hat. Mehrere beteiligte Vereinigungen haften als Ge-samtschuldner. Jeder Benutzer verpflichtet sich, den Markt Weidenbach von allen Ansprüchen aus Schäden freizustellen, die ihm oder Dritten infolge der Benutzung entstehen.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Der Benutzer kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung von der weiteren Benutzung der Sportanlage ausgeschlossen werden.

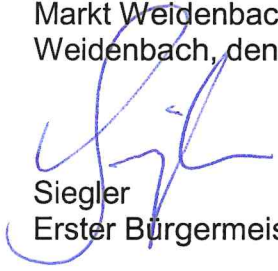
§ 9 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 näher bezeichneten Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe der Sportanlagegebührensatzung des Marktes Weidenbach erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungssatzung tritt am 01. April 2006 in Kraft.

Markt Weidenbach
Weidenbach, den 31. Januar 2006


Sieglar
Erster Bürgermeister

